

BEKANNTMACHUNG DER 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT NEU-ISENBURG FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024/2025

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2024 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	4.690.214	1.070.000	189.169.777	192.789.991
die Aufwendungen	8.295.275	4.696.870	189.156.490	192.754.895
Saldo	-3.605.061	-3.626.870	13.287	35.096
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	158.000	158.000
die Aufwendungen	30.000	0	0	30.000
Saldo	-30.000	0	158.000	128.000
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	8.410.055	2.615.352	-13.573.179	-7.778.476
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	1.323.770	3.224.139	1.900.369
die Auszahlungen	0	1.361.328	10.444.459	9.083.131
Saldo	0	-37.558	-7.220.320	-7.182.762
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	37.238	7.220.000	7.182.762
die Auszahlungen	0	0	2.312.301	2.312.301
Saldo	0	37.238	4.907.699	4.870.461

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 35.096 Euro aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 7.778.476 Euro aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.220.000 Euro um 37.238 Euro vermindert und damit auf 7.182.762 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.516.976 Euro um 950.000 Euro erhöht und damit auf 11.466.976 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 10.000.000 Euro um 10.000.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 11. Dezember 2024 beschlossene Stellenplan.

Neu-Isenburg, 11. Dezember 2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
Stefan Schmitt (Erster Stadtrat)

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	6.341.186	19.433.143	224.769.416	211.677.459
die Aufwendungen	2.483.620	3.110.785	224.751.068	224.123.903
Saldo	3.857.566	16.322.358	18.348	-12.446.444
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	158.000	158.000
die Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo	0	0	158.000	158.000
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	3.150.618	21.997.140	-43.444.858	-62.291.380
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	608.000	0	3.645.668	4.253.668
die Auszahlungen	1.487.047	0	12.273.074	13.760.121
Saldo	-879.047	0	-8.627.406	-9.506.453
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	873.000	0	8.627.000	9.500.000
die Auszahlungen	17.563	0	2.515.203	2.532.766
Saldo	855.437	0	6.111.797	6.967.234

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 12.446.444 Euro aus. Der Fehlbedarf wird durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 62.291.380 Euro aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.627.000 Euro um 873.000 Euro erhöht und damit auf 9.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 65.489.786 Euro um 4.868.681 Euro erhöht und damit auf 70.358.467 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

	erhöht um %	vermindert um %	gegenüber bisher %	auf nunmehr %
1. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	472	472
2. Gewerbesteuer	15	0	345	360

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 11. Dezember 2024 beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für die Haushaltsjahre 2024 und 2025,
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

11.466.976 €

(in Worten: elf Millionen vierhundertsechszehntausendneunhundertsechundsiebzig Euro),
für das Haushaltsjahr 2024 und

70.358.467 €

(in Worten: sieben Millionen dreihundertachtundfünfzigtausendvierhundertsebenundsechzig Euro),
für das Haushaltsjahr 2025,

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den genehmigungsfähigen Teilbetrag des unter § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung auf 7.220.000 € festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

7.182.762 €

(in Worten: sieben Millionen einhundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertzweiundsechzig Euro),
für das Haushaltsjahr 2024 und

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

9.500.000 €

(in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro),
für das Haushaltsjahr 2025,

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(in Worten: zwanzig Millionen Euro)
für das Haushaltsjahr 2025.

Olliver Quilling
(Landrat)

Siegel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 liegt zur Einsichtnahme vom **26.05.2025** bis **06.06.2025** im Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg an der Information zu den Öffnungszeiten des Rathauses sowie im Bürgeramt, Schulgasse 1, 63263 Neu-Isenburg an der Information, zu den Öffnungszeiten des Bürgeramtes öffentlich aus.

Neu-Isenburg, 22.05.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt
(Erster Stadtrat)